

An den
Bürgermeister der Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Kamen, 25. Juni 2013

Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kamen am 27. Juni 2013
Tagesordnungspunkt 7: Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen legt zum Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27. Juni 2013 den nachfolgenden Sachantrag mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag:

- A. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kamen gibt die zur Beschlussfassung vorgelegte Vorlage Nr. 027/2013 „Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege“ (inkl. Anlagen) an die Verwaltung mit dem Auftrag zur Überarbeitung zurück. Die überarbeitete Vorlage ist in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5. September 2013 zur Beschlussfassung einzubringen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kamen sind mindestens 14 Tage vorher über den Richtlinien-Entwurf schriftlich zu unterrichten.
- B. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kamen kommt überein, die Richtlinien in folgenden Punkten zu überarbeiten:
 - 1) ...
 - 2) ...
 - 3) ...
 - 4) ...
- C. Zum 1. August 2013 werden folgende Ziffern der „Gemeinsamen Richtlinie der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gemäß §§ 22 und 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wie folgt geändert:
 - 1) 2.1.1 Aufwendungsersatz – zweiter Satz der Richtlinie vom 1. August 2010
Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 5,50 EUR gewährt. Für Kinder über drei Jahren beträgt der Stundensatz 5,00 EUR. Mit diesen Stundensätzen ist der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Bildungsdokumentation und Elterngespräche abgegolten.
 - 2) 2.1.1 Aufwendungsersatz
Bei einer Unterbrechung der Betreuung (Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern, Urlaub der Tagespflegeperson, Erkrankung der Tagespflegeperson) bis zu maximal acht Wochen im Jahr wird der Aufwendungsersatz weiter gezahlt.

- 3) 2.1.2 Altersvorsorge sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsschutz
Die Erstattung der Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Begründung:

zu A. Rückgabe der Richtlinie zur Überarbeitung

Mit der Vorlage Nr. 027/2013 „Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege“ legt die Stadtverwaltung im Jugendhilfeausschuss am 27. Juni 2013 einen Richtlinienänderungsvorschlag für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zur Beschlussfassung vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die gesetzlich zum 1. August 2013 geänderten Bestimmungen des SGB VIII aufnehmen und verhindern, dass die Städte und Gemeinden im Kreis Unna in Konkurrenz um die Tagespflegestellen treten.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung der Richtlinien hätte es sich angeboten, zusätzliche Regelungen in die Richtlinien aufzunehmen, damit Besonderheiten in der Kindertagespflege Berücksichtigung finden können, denn: Die Kindertagespflege ist ein familiennahes Angebot und eignet sich insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren.

Ab dem 1. August 2013 haben Kinder im Alter vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung. Gemäß § 5 SGB VIII haben Eltern ein **Wunsch- und ein Wahlrecht** zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung – vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Plätze. Insofern ist der örtliche Träger der Jugendhilfe gem. § 24 SGB VIII gehalten, sowohl Plätze in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege bedarfsgerecht bereit zu stellen. Dieser Sachverhalt kommt in den vorgelegten Richtlinien überhaupt nicht zum Ausdruck. Die Eltern sind gem. § 5 SGB VIII auf das Wunsch- und Wahlrecht sogar hinzuweisen.

Des Weiteren finden sich in den geänderten Richtlinien keinerlei Hinweise zur **Eignung von Tagespflegepersonen** und welche formalen Anforderungen an diese gestellt werden. Auch fehlt ein Hinweis, dass die Tagespflegepersonen für sich und andere im Haushalt der Tagespflegeperson lebende Volljährige ein **erweitertes amtliches Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII** beizubringen haben.

In Bezug auf die **Qualifizierung** wünschen wir als CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen, dass das DJI-Curriculum mit einem Ausbildungsumfang von 160 Stunden pflichtig zur Anwendung kommt, sofern es sich bei den Personen nicht um sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern handelt. Darüber hinaus können wir uns zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege noch weitere Richtlinien-Ergänzungen insbesondere für die Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis vorstellen.

Darüber hinaus kann sich die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen vorstellen, die Betreuung von Kindern unter drei Jahren über die zu gewährende Geldleistung anders auszugestalten als die Betreuung von Kindern über drei Jahren. Im Beschlussvorschlag unter C. haben wir Ihnen vorgeschlagen, **für die U3-Betreuung einen Ansatz von 5,50 EUR Stunde/Kind und für die Ü3-Betreuung einen Ansatz von 5,00 EUR Stunde/Kind** zu gewähren.

Die Verwaltung schlägt in ihrer Richtlinien-Änderung vor, grundsätzlich auf eine tatsächliche Abrechnung der Betreuungsstunden über Stundenzettel zu wechseln. Dieser Systemwechsel ist nicht durch die Verwaltung begründet und ruft sowohl bei den Tagespflegepersonen als auch bei den bearbeitenden/auszahlenden Behörden eine erhöhte **Bürokratie** hervor. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist dies wenig sinnvoll. Wir wollen an dem Pauschalsystem, festgemacht an der wöchentlichen Betreuungszeit, festhalten. Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Arbeitszeiten der Eltern keinen grundsätzlich gleichbleibenden Betreuungsumfang ermöglichen, soll eine Erfassung über Stundenzettel – die dann Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigter rechtsverbindlich unterschreiben – erfolgen.

Gänzlich fehlen in dem vorgelegten Richtlinienvorschlag der Verwaltung die Besonderheiten: **Randzeitenbetreuung, Übernachtbetreuung, Betreuung an Sonn- und Feiertagen sowie die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf (Inklusion).**

Des Weiteren kann sich die CDU-Fraktion zur Sicherstellung der Kontinuität und der Verlässlichkeit in der Tagespflege einen festgeschriebenen Anspruch auf eine adäquate Vertretung mittels einer **Freihaltepause** vorstellen.

Neben dem nicht geregelten **Ausschluss privater Zuzahlungen** fehlt uns noch die Aufnahme von **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten** in der Richtlinie.

Zusammengefasst: Die vorgeschlagene Richtlinien-Änderung wird von der CDU-Fraktion vor dem Hintergrund der oben dargestellten Mängel nicht mitgetragen. Daher schlagen wir vor, die Richtlinie zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückzugeben.

zu B. Zur Überarbeitung vorgeschlagene Punkte

Wie aus der Darstellung unter A. ersichtlich, gibt es eine Reihe von Punkten, in der die Richtlinien überarbeitungswürdig sind. Die CDU-Fraktion hat unter dem Beschlussvorschlag B. daher keine Vorgaben gemacht, welche Punkte konkret überarbeitet werden sollen. Es wäre zu begrüßen, wenn sich der Jugendhilfeausschuss am 27. Juni 2013 auf Punkte verständigen könnte – im Sinne der Sicherung der Kindertagespflege als gleichwertiges Kinderbetreuungsangebot zur institutionellen Betreuung.

In der Anlage übersenden wir Ihnen zur Information einen Vorschlag, wie eine Richtlinie für den Kreis Unna aussehen könnte und welche Punkte die CDU-Fraktion für darstellbar hält. Wir haben diesen Vorschlag bewusst nicht zum Gegenstand der Beschlussfassung erhoben, da sämtliche der 24 Abschnitte nicht in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses – wenn die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kamen für diesen TOP beibehalten wird - diskutierbar sind. Aber dadurch erhalten Sie einen Einblick, welche Zielrichtung wir zur Sicherstellung der Qualität der Kindertagespflege verfolgen.

- Die Anlage berücksichtigt insbesondere die Struktur und die Inhalte der bereits von anderen Landkreisen zum 1. August 2013 verabschiedeten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

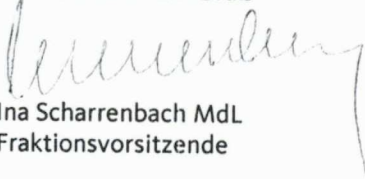
Zu C. Änderung einzelner Regelungen zum 1. August 2013

Infolge der Gesetzesänderung des § 24 SGB VIII, welcher am 1. August 2013 in Kraft tritt, ist eine Änderung der Richtlinien vom 1. August 2010 erforderlich. Die CDU-Fraktion schlägt Ihnen daher folgendes Verfahren vor:

- Wenn der Ausschuss sich auf die Beschlussvorschläge lit. A und B verständigen kann, ist es sinnvoll, den lit. C zu beschließen. Damit gelingt es, die Mindeständerungen rechtzeitig zum 1. August 2013 in Kraft treten zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Anhebung der Geldleistung (bezeichnet als Aufwendersersatz in der Richtlinie) sowie die Fortzahlung im Falle der Unterbrechung.
- Sollte der Jugendhilfeausschuss den Beschlussvorschlag lit. A ablehnen, erübrigt sich eine Beschlussfassung zu lit. B. Aus dem Beschlussvorschlag zu lit. C bliebe dann die Ziffer 1) Differenzierung der Geldleistung für U3- bzw. Ü3-Kinder zur Beschlussfassung bestehen. Die anderen Punkte unter C. entsprechen den von der Verwaltung vorgeschlagenen Richtlinien-Änderungen.

Die CDU-Fraktion beantragt Einzelabstimmung über die Beschlussvorschläge A – C.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach MdL
Fraktionsvorsitzende

Richtlinien-Vorschlag Kreis Unna

Nr.	
1	Gemeinsame Richtlinie der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gemäß § 22 bis 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
2	1. Gesetzliche Grundlage zur Förderung in der Kindertagespflege Die Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe fußt auf den gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern – Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG; zum 01.01.2005) -, dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK; zum 01.10.2005) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG; zum 01.01.2009) wird die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgewertet und als gleichrangiges Angebot neben der Tagesbetreuung für Kinder in Tageseinrichtungen eingestuft. Kindertagespflege trägt neben den Tageseinrichtungen für Kinder wesentlich zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – insbesondere für die Kinder unter 3 Jahren bei.
3	2. Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege 2.1 Allgemein Leistungsberechtigte haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Für Kinder vom vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ergibt sich - vorbehaltlich freier Platzkapazitäten – eine Wahlmöglichkeit zwischen Tageseinrichtung und Kindertagespflege. Für die Kindertagespflege leitet sich hieraus die freie Wahl der geeigneten Tagespflegeperson ab.
4	2.2 Zielgruppe a) Kinder von 0 bis 1 Jahr Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. b) Kinder von 1 bis 3 Jahren Ein Kind hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. c) Kinder ab dem dritten Lebensjahr Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus hat das Jugendamt gem. § 24 Abs. 3 und 4 SGB VII ein Angebot zur Förderung in Kindertagespflege auch für Kinder über 3 Jahren bei besonderem Bedarf oder ergänzend vorzuhalten.

	Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, werden die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Schulen auszuschöpfen.
5	2.3 Eignung von Tagespflegepersonen Bevor ein Kind an eine Tagespflegeperson vermittelt wird, ist deren Eignung Voraussetzung. Die Geeignetheit der Tagespflegepersonen im Sinne der §§ 23, 43 und 72a SGB VIII wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien überprüft. Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. „Geeignet“ sind Personen, die • sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und • über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. • Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Neben der Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung, hat die Tagespflegeperson für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorzulegen. Zur Wiedererteilung einer Pflegeerlaubnis nach Ablauf der 5 Jahre erbringt die Tagespflegeperson • ein aktualisierte Gesundheitsbescheinigung, • für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis nach § 72a SGB III, • den Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten im Umfang von mindestens 25 Stunden sowie • den Nachweis, dass alle drei Jahre an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ teilgenommen wurde.
6	2.4 Qualifizierung der Tagespflegepersonen Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, haben sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans zu verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Die Qualifikation der Tagespflegeperson umfasst daher – sofern es sich nicht um sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern handelt – die Teilnahme an einem 160 Stunden umfassenden Qualifizierungslehrgang, der inhaltlich dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickeltem Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ entspricht. Darüber hinaus ist die Tagespflegeperson verpflichtend an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ teilzunehmen (alle drei Jahre / siehe zur Wiedererteilung einer Pflegeerlaubnis unter 2.3).

	Die Tagespflegeperson nimmt nach Erteilung der ersten Pflegeerlaubnis auf freiwilliger Basis an Weiterbildungen teil. Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung der Tagespflegeperson erst nach Abschluss des vollständigen Qualifizierungslehrganges. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Tagespflegeperson – die Vermittlung von Tagespflegekindern auch schon während der laufenden Qualifizierung erfolgen. Tagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung in anderer Weise gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII nachgewiesen haben, sind von einer Teilnahme an der 160 Stunden umfassenden Qualifizierungsmaßnahme befreit. Bei Tagespflegepersonen, die im Hauptberuf mit der Betreuung von Kindern befasst sind, können deren berufliche Weiterqualifizierungen auf den geforderten Weiterbildungsumfang von 25 Stunden zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis angerechnet werden. Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen.
7	2.5 Betreuungsvertrag Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohle des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Der abgeschlossene Betreuungsvertrag ist Voraussetzung zur Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe. Die Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages sind - unabhängig von den Geldleistungen der öffentlichen Jugendhilfe - verbindlich.
8	3. Finanzierung der Kindertagespflege Gemäß § 86 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beantragen die Eltern Kindertagespflege und stellt der örtliche Träger den Bedarf fest, so trägt dieser im Einzelfall die Kosten für die Kindertagespflege. Die Erhebung von Kostenbeiträgen bei den Eltern erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW) sowie der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Die Erstattung eines Verpflegungsentgeltes, eine etwaige Naturalgestaltung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten undbarer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Tagespflegeperson. Auf den Ausschluss privater Zuzahlungen gem. Ziff. 6 wird verwiesen.
9	3.1 Anspruch auf Kindertagespflege
10	3.2 Geldleistungen für Tagespflegepersonen Gemäß § 23 SGB VIII haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Geldleistungen, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit der Tagespflege festgestellt hat. Für Kinder unter drei Jahren ist die Kindertagespflege grundsätzlich als geeignete Betreuungsform anzusehen. Der Anspruch auf Geldleistungen umfasst gem. § 23 SGB VIII:

Kommentar [C1]:
Problem: OVG Lüneburg hat entschieden, dass falls Verpflegungskosten als Sachaufwand anfallen, diese durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstatten sind.

Der Richtlinie lt. Verwaltung sieht derzeit vor: Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz und in den Elternbeiträgen nicht berücksichtigt, sondern sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu regeln.

	• die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, • einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag), • die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen und • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Kamen die Kosten für die Teilnahme an dem 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum in Höhe von 50 %. Für die Teilnahme müssen 50 % als Eigenanteil bezahlt werden. Eine Erstattung des Eigenanteils kann erfolgen, wenn der Kurs erfolgreich abgeschlossen wird und wenn mindestens 12 Monaten nach Abschluss des Kurses ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen. Der zeitliche Aufwand für die Erstellung einer Bildungsdokumentation und Elterngespräche ist mit der pauschalen Vergütung abgegolten. Für die Berechnung der Geldleistung wird xxxxx Die Aufteilung in Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag) und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege.
11	3.2.1 Unfallversicherungsschutz, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung a) Unfallversicherung Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstattet Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Hierbei wird maximal eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen. Es wird der jeweilige Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege übernommen. Kinder, • die von einer Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden oder • für die eine Geldleistung gem. § 23 SGB VIII gewährt wird, sind gesetzlich über die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert und dadurch abgesichert. b) Alterssicherung Sofern Tagespflegepersonen aufgrund der Höhe eines steuerlichen Einkommens aus der Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig sind, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Für nicht Rentenversicherungspflichtige wird die Höhe einer freiwilligen Rentenversicherung analog der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, wenn die Ausgaben entsprechend nachgewiesen werden und diese Rentenversicherung vom Versicherungsträger zertifiziert ist.

	c) Kranken- und Pflegeversicherung Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstattet Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 23 SGB VIII. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die Aufwendungen für diese Versicherungen sind nachzuweisen; die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der die Kindertagespflege geleistet wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. d) Zuständigkeiten der örtlichen Träger der Jugendhilfe Die Kosten für den Unfallversicherungsschutz, der Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung werden von dem Jugendamt im Kreis Unna getragen, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig werden. Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für die Unfallversicherung, die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Tagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.
12	3.3 Beginn und Ende der Leistung Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Unterbringung eines Kindes in der Kindertagespflege, jedoch nicht vor dem Tag des Bekanntwerdens bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Zeiten der Eingewöhnung werden gesondert abgegolten. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (zum Beispiel in der Tageseinrichtung für Kinder, Schule, OGS) wird in Abzug gebracht. Die sich aus der Betreuungszeit ergebende Geldleistung wird nachschüssig monatlich ausgezahlt. Ausnahmen können im Rahmen der Notfallbetreuung entstehen, wenn Kindertagespflege als niedrigschwellige und präventive Hilfeleistung für Familien notwendig wird (§ 20 SGB VIII). Die Leistung endet gemäß der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder mit dem Aufhebungsbescheid oder wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erlischt. Sofern die Tagespflege für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht in Anspruch genommen wird, wird die Notwendigkeit der Tagespflege grundsätzlich überprüft. Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.
13	3.3.1 Vergütung der Tagespflegepersonen grundsätzlich mittels Pauschalen Die Vergütung der Tagespflegeperson erfolgt grundsätzlich mittels Pauschalen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der wöchentlichen Betreuungsstunden in der Kindertagespflege, die vor Beginn der Betreuung festgestellt worden sind. Dies setzt voraus, dass die Betreuungszeiten pro Woche grundsätzlich gleichbleibend sind.

14	3.3.2 Erziehungsberechtigte ohne grundsätzlichen gleichbleibenden Betreuungsbedarf Bei Erziehungsberechtigten, die keinen grundsätzlich gleichbleibenden Betreuungsbedarf haben (zum Beispiel weil die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), wird der Arbeitsvertrag der Sorgeberechtigten zugrunde gelegt und eine durchschnittliche monatliche Betreuungszeit festgelegt. Im Einzelfall kann auch eine Berechnung des Betreuungsaufwandes nach exakter Stundenzahl erforderlich sein. Die in einem Monat geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Stundenzettel zu erfassen; dieser ist von der Tagespflegeperson und von einem/r Personensorgeberechtigten gegenzuzeichnen (Bestätigung der Richtigkeit).
15	4. Besonderheiten
16	a) Eingewöhnungszeit Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind: Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden a 5,00 EUR bewilligt, wenn nach der Eingewöhnungsphase mehr als 10 Wochenstunden Betreuung in Anspruch genommen werden. Bei einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden/Woche wird die Eingewöhnungszeit analog der danach folgenden Betreuungszeit gewährt bzw. abgegolten.
17	b) Betreuung an Sonn- und Feiertagen sowie bei Nachtbetreuung Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 EUR je Stunde und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale. Die Erforderlichkeit ist durch die Eltern nachzuweisen. Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens) wird von acht Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 % - bezogen auf die Normalbetreuung – bei der Finanzierung in Abzug gebracht. Bei Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden 25 % - bezogen auf die Normalbetreuung – bei der Finanzierung in Abzug gebracht. Die Erforderlichkeit ist durch die Eltern nachzuweisen.
18	c) Randzeitenbetreuung Als Randzeit wird die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr morgens und von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr am Abend bezeichnet. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Eltern die Erforderlichkeit nachweisen.
19	d) Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um bis zu 50 %, je nach Grad und Umfang des erhöhten Bedarfs, höher vergütet werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere: a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt. b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe und nach Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (zum Beispiel

	gemäß § 20 SGB VIII). c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden. Zum Nachweis bei a) und c) ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bedarfsbestätigung erforderlich. In den Fällen b) und c) hat nach sechs Monaten eine Überprüfung zu erfolgen, ob die Kindertagespflege in dem Umfang noch erforderlich ist.
20	5. Anspruch auf adäquate Vertretung Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter drei Jahren umfasst in der Kindertagespflege eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit Rechnung tragen zu können, wird eine Freihaltepauschale an Tagespflegepersonen gezahlt, die bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson als Vertretung zur Verfügung stehen. Für Tagespflegepersonen, die in Absprache mit dem Jugendamt einen oder mehrere Betreuungsplätze freihalten, falls Kinder kurzzeitig wegen Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen, kann eine Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Monat pro Platz gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen wird die Betreuung nach exakt dargelegter Betreuungsstundenanzahl vergütet. Eine möglicherweise notwendige Vertretung für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird nicht zusätzlich finanziert. Die Betreuung im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall ist im Betreuungsvertrag geregelt, der zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson abzuschließen ist. Bei einer Unterbrechung der Betreuung (zum Beispiel durch Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern, Urlaub der Tagespflegeperson, Erkrankung der Tagespflegeperson) bis zu maximal acht Wochen im Jahr wird die Geldleistung weiter gezahlt.
21	6. Ausschluss privater Zuzahlungen Über die Beträge nach Ziff. 3.2 hinaus, sind weitere Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistung für die Unfallversicherung, die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht berücksichtigt. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.
22	7. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei einer möglichen Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, werden ausgezahlte Leistungen von diesen zurück gefordert. Tagespflegepersonen sind gem. § 43 Abs. 3 SGB VVV verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes / der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Hierzu gehören u.a. solche Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei einer möglichen Überzahlung aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson werden ausgezahlte Leistungen von dieser zurück gefordert.

23	8. Schlussbestimmungen Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW) oder des SGB VIII Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese dann integraler Bestandteil dieser Richtlinien.
24	9. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 1. August 2013 in Kraft.